

Für die HFA-Sitzung

HFA 18.01.2023 TOP 3.1

Betr.: Haushaltsplan 2023 (Beschlussvorlage Nr. 0326/2022)

1. Beratung in Rat und Ausschüssen

- 1.1 Der Entwurf des Haushaltsplans ist am 19.10.2022 in den Rat eingebracht worden. Der Rat hat Kenntnis genommen und die Vorlage zur Vorberatung an die Fachausschüsse verwiesen. Die abschließende Beratung hat gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW am 18.01.2023 durch den Haupt- und Finanzausschuss zu erfolgen.
- 1.2 In folgenden Fachausschüssen wurde der Entwurf beraten:
- | | |
|------------------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration | 24.10.2022 |
| Feuerwehrausschuss | 02.11.2022 |
| Bau- und Planungsausschuss | 07.11.2022 |
| Sportausschuss | 15.11.2022 |
| Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen | 16.11.2022 |
| Schulausschuss | 21.11.2022 |
- 1.3 Alle Fachausschüsse haben die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Die Ansätze des Planentwurfs sowie die von der Verwaltung vorgetragenen Änderungen wurden beraten. Alle Fachausschüsse haben den Planentwurf mit den Änderungen dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen.
- 1.4 Der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises wurde der Haushaltsplanentwurf mit Schreiben vom 21.10.2022 zugeleitet.
- 1.5 Der beigefügte Veränderungsnachweis enthält alle notwendigen und bis heute bekannten Ansatzkorrekturen, soweit sie sich aus den Fachausschüssen oder aus Verwaltungssicht ergeben.
- 1.6 Eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals ist als Anlage beigefügt.
- 1.7 Der vorgelegte Haushalt ist weder für 2023 noch für die Finanzplanungsjahre bis 2026 ausgeglichen. Ein fiktiver Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW wird in allen Planjahren erreicht. Insoweit wird auf die Übersicht unter 1.6 verwiesen.

2. Auslegung und Einwendungen

- 2.1 Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen liegt nach vorheriger Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Bürgerin hat Einsicht genommen.
- 2.2 Gegen den Entwurf konnten Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 10.11.2022 bis zum 24.11.2022 Einwendungen erheben. Eine Bürgerin hat am 24.11.2022 eine Einwendung erhoben. Die Mail hierzu ist beigefügt.
- 2.3 Der Haushaltsplanentwurf wurde mit Schreiben vom 21.10.2022
- der Handwerkskammer Köln
 - der Industrie- und Handelskammer Köln und
 - dem Regionalforstamt Bergisches Land in Gummersbach

vorgelegt. Eine Stellungnahme sollte möglichst bis zum 16.11.2022 abgegeben werden. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Notwendige Beschlüsse zum Haushaltsplan 2023

- 3.1 Vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist über die vorliegende Einwendung (siehe Anlage) zu beschließen.

Der HFA empfiehlt dem Rat nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat weist die am 24.11.2022 gegen die Haushaltssatzung erhobene Einwendung zurück.

- 3.2 Über den Haushaltsplan (einschließlich Veränderungen) ist Beschluss zu fassen.

Der HFA empfiehlt dem Rat nachfolgenden Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der beigefügten Veränderungsliste.

b) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan einschließlich der beigefügten Veränderungsliste.

- 3.3 Eine neue Haushaltssatzung mit den aktualisierten Beträgen wird zur Ratssitzung am 24.01.2023 vorgelegt.

**HFA 18.01.2023 zu Punkt 3.1 der Beratungsunterlage
RAT 24.01.2023**

Einwendungen gegen die Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat weist die am 24.11.2022 gegen die Haushaltssatzung erhobene Einwendung zurück.

Erläuterungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt vom 09.11.2022 bekanntgemacht. Gegen den Entwurf konnten Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 24.11.2022 Einwendungen erheben.

Eine Bergneustädter Bürgerin hat von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Einwendung vom 24.11.2022 ist am gleichen Tag per Mail hier eingegangen.

Zu 1. Bezeichnung Mehraufwand/Minderertrag Ukraine-Krieg

Nach § 4 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Die Regelungen um die Belastungen des Haushaltes infolge des Krieges gegen die Ukraine gelten auch für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026. Die unter Ziffer 3 im Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Bergneustadt verwendeten Begriffe kommen insoweit aus dem Gesetz und sind daher nicht zu ändern.

Die Isolierungsregelungen wurden korrekt angewendet, festgestellte Mindererträge oder Mehraufwendungen können dem Bund nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Zu 2. Kosten der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Es handelt sich bei den Ansätzen um grob geschätzte Kosten, die von den fachbegleitenden Landschaftsbüros zur Verfügung gestellt wurden. Eine solide Präzisierung der Zahlen ist erst im einzuleitenden Bauleitplanverfahren nach erfolgter Bestandsaufnahme und Betrachtung geeigneter Ausgleichsflächen möglich.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird die ökologische Wertigkeit vor und nach der Erschließung in Relation gebracht und bewertet. Bei der groben Betrachtung des Ist-Zustandes der ökologischen Situation der beiden Plangebiete ist für den Bereich „Gewerbegebiet Dreiort“ eine höhere ökologische Wertigkeit festzustellen, weshalb für diesen im Verhältnis zu den Flächen des „Gewerbegebiets Schlöten II“ höhere ökologische Kosten zugrunde gelegt wurden. Eine genaue Bestandserhebung wird erst im Zuge des Bauleitplanverfahrens erfolgen, sodass auf dieser Grundlage die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit

Kosten konkret bestimmt werden können. Unter Berücksichtigung von Bürgeranregungen, der Stellungnahme des ehrenamtlichen Naturschutzes, der regionalen Forstbehörde sowie der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden geeignete Flächen und Maßnahmen im Bauleitplanverfahren bestimmt. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, bei aufzuforstenden Flächen Pflanzen mit hochwertiger Ökologie vorzusehen.

Insofern handelt es sich bei der Veranschlagung für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen lediglich um eine Grobkalkulation, die im weiteren Verlauf noch konkretisiert werden kann.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Von: xxx xxx [xxx@xxx]

Gesendet: Donnerstag, 24. November 2022 19:31

An: Thul, Matthias <matthias.thul@bergneustadt.de>

Betreff: Widerspruch Haushalt 2023

Sehr geehrter Herr Thul,

ich habe mir den Haushaltsentwurf im Rathaus angesehen.

Vermutlich braucht es mindestens einen ganzen Tag, um alles bis ins Detail verstehen zu können.

1.

Die Bezeichnung Mehraufwand / Minderertrag Ukraine-Krieg ist kreativ gewählt, präziser wäre die Bezeichnung: Ursache Sanktionen der Bundesregierung gegenüber der russischen Föderation – also bewußt herbeigeführt.

Unglaublich, alles wird nur nach unten weitergereicht. Jeder Einwohner ist von höheren Energiekosten betroffen und kann sehen, wie er damit klarkommt. Zusätzlich dürfen auch noch die höheren Energiekosten der Stadtverwaltung finanziert werden. Dem Verursacher BUND in Rechnung stellen!

2.

Wegen der geplanten Neuerschließungen der Gewerbegebiete bitte ich, die Kosten der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dringend zu überprüfen. Insgesamt 1.425,3 T€ für den Dreiort sowie 1.150 T€ für Schlöten. Wieso belaufen sich die Kosten der Ausgleichsfläche für Dreiort auf 1/3 der Gesamtkosten? Bei Schlöten mit der etwa 2,5-fachen Fläche sind es lediglich gut 6 % von den Gesamtaufwendungen. Die Ausgleichsmaßnahme für Lingesten wurde im Haushalt 2014 als Rückstellung mit 300 T€ berücksichtigt. Die gesamten tatsächlichen Kosten sind mir nicht bekannt. Das Ergebnis seh ich jedoch. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche wurde vernichtet. 400 m weiter hat sich durch natürliche Verjüngung nach Kyrill ein ähnliches Gebiet selbst entwickelt. Ist denn jemals geprüft worden, ob es da keine günstigeren Möglichkeiten gibt? Es sind soviele Flächen, die aufgeforstet werden müssen, besteht die Möglichkeit, das sich die Verwaltung beteiligt und einige hochwertigere Bäumchen wie Weißdorn etc. bezuschusst statt neue Flächen anzulegen?

Beste Grüße

xxx xxx

Veränderungen zum Haushaltsplan 2023 - Ergebnisplan

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [Erträge sind dort mit einem Minuszeichen versehen] wird nachstehend ein Mehr-Ertrag positiv und ein Minder-Ertrag negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
1	36	1321 543500	16	Telefonkosten für neu angeschaffte Satellitentelefone im Rahmen der Krisenvorsorge.					+8.350	+8.350	+8.350	+8.350
2	43	1.01.08.02 529901	13	Zur Überarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen müssen die Mittel für arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung entsprechend erhöht werden.					+5.000			
3	57	1.01.13.99 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 bis 2025 niedriger geplant werden.					-86.760	-86.760	-5.530	
4	57	1.01.13.99 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-150.600	-150.600		
5	70	1.02.01.01 529100	13	Für die Unterbringung von Fundtieren im Tierheim Koppelweide wurden die Berechnungssätze pro Einwohner verändert. Von bisher 0,75 €/EW steigt dieser in 2023 auf 1,00 €/EW und ab 2024 auf 1,30 €/EW.					+4.820	+10.600	+10.600	+10.600
6	100	1.03.01.01.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-31.420	-31.420		
7	100	1.03.01.01.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-78.640	-78.640		
8	100	1.03.01.03.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-12.500	-12.500		
9	100	1.03.01.03.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-57.720	-57.720		
10	100	1.03.01.05.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-3.440	-3.440		
11	100	1.03.01.05.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-34.430	-34.430		
12	109	1.03.02.01.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-31.420	-31.420		
13	109	1.03.02.01.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-78.640	-78.640		
14	114	1.03.03.01.01 5xxxx	13 16	Anschaffung eines Wasserspenders für die Realschule					+4.355	+3.700	+3.700	+3.700
15	114	1.03.03.01.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-36.960	-36.960		
16	114	1.03.03.01.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-93.420	-93.420		
17	119	1.03.04.01.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-33.960	-33.960		
18	119	1.03.04.01.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-87.180	-87.180		
19	130	1.03.07.01 414200	2	Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 31.10.2022 werden die Beträge der Schul- und Bildungspauschale im Haushalt angepasst.	-6.760	-6.760	-6.760	-6.760				
20	130	1.03.07.01 414200	2	Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 31.10.2022 werden die Beträge der Sportpauschale im Haushalt angepasst.	-770	-770	-770	-770				
21	156	1.05.03.03 442300	6	Personalkostenerstattung des Oberbergischen Kreises für die Vollzeitstelle " Case-Management "	+55.000							

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
22	156	301050 50x200	11	Einplanung der Personalkosten für die befristete Vollzeitstelle " Case-Management "					+71.200			
23	172	1.07.05.01 539400	15	Die veränderten Ansätze der Krankenhausinvestitionsumlage ergeben sich aus den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die kommunale Beteiligung wächst um 195 Mio. € gegenüber 2022 an.					+37.300	+37.300	+37.300	+37.300
24	221	1.11.03.01 43290x	4	Der geänderte § 6 KAG wird zu einem niedrigeren Gebührenaufkommen in der Abwasserbeseitigung führen.	-415.000	-415.000	-415.000	-415.000				
25	221	1.11.03.99 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-13.560	-13.560		
26	234	1.12.01.01 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 und der geänderten Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung (Rat, 30.11.2022) können die Stromkosten 2023 bis 2026 niedriger geplant werden.					-163.700	-163.700	-74.200	-12.000
27	234	1.12.01.99 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 bis 2025 niedriger geplant werden.					-31.970	-31.970	-1.210	
28	258	1.13.01.99 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-200	-200		
29	262	1.13.03.01 414200	2	Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 31.10.2022 werden die Beträge der Klima- und Forstpauschale im Haushalt angepasst.	+440	+6.440	+6.440	+6.440				
30	296	1.16.01.01 401200	1	Reduzierung des Ertrags aus der Grundsteuer B bei Belassen des Hebesatzes 2023 auf 895 % , im Entwurf waren 959 % vorgesehen.	-381.000							
31	296	1.16.01.01 402100	1	Nach den Orientierungsdaten des Landes vom 22.11.2022 können die Beträge zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutlich höher eingeplant werden.	+1.170.300	+1.079.000	+1.212.000	+1.230.300				
32	296	1.16.01.01 405100	1	Nach den vorliegenden Zahlen der Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022 werden die Ansätze der Kompensationsleistungen berichtigt.		-46.700	-16.300	-15.800				
33	296	1.16.01.01 402200	1	Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer verringert sich durch die Zahlen der Orientierungsdaten vom 22.11.2022.	-152.000	-109.400	-89.800	-85.300				
34	296	1.16.01.01 411100	2	Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 31.10.2022 werden die Beträge der Schlüsselzuweisungen im Haushalt angepasst.	-102.000	-530.000	-1.284.000	-951.000				
35	296	1.16.01.01 579100	14	Nach § 6 Absatz 1 NKF-CUIG muss die über die Isolierungsrechnung zu aktivierende Bilanzierungshilfe ab 2026 in höchstens 50 Jahresraten abgeschrieben werden. Aufgrund der niedrigeren isolierten Beträge sinkt die Belastung aus dieser Abschreibung .								-62.540
36	296	1.16.01.01 537210	15	Die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022, die Orientierungsdaten vom 22.11.2022 sowie die geänderten Hebesätze zur Kreisumlage verringern die Allgemeine Kreisumlage um die angegebenen Beträge.					-338.600	-893.600	-746.400	-1.384.300
37	296	1.16.01.01 537220	15	Die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022, die Orientierungsdaten vom 22.11.2022 sowie die geänderten Hebesätze zur Kreisumlage verringern die Mehrbelastung Jugendamt als Bestandteil der Kreisumlage um die angegebenen Beträge.					-9.000	-528.300	-736.100	-853.400

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
38	296	1.16.01.01 537250	15	Die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022, die Orientierungsdaten vom 22.11.2022 sowie die geänderten Hebesätze zur Kreisumlage verringern die Mehrbelastung KVHS als Bestandteil der Kreisumlage um die angegebenen Beträge.					-200	-6.200	-9.000	-9.900
39	296	1.16.01.01 537260	15	Die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022, die Orientierungsdaten vom 22.11.2022 sowie die geänderten Hebesätze zur Kreisumlage verringern die Mehrbelastung Berufsschulwesen als Bestandteil der Kreisumlage um die angegebenen Beträge.						-47.900	-72.000	-79.900
40	296	1.16.01.01 491200	23	Die vorstehenden Änderungen insbesondere der Energiekosten und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 2023 reduzieren die zu isolierenden Beträge und damit den außerordentlichen Ertrag 2023 bis 2025. Das Haushaltsjahr 2026 wurde im Entwurf bei der Isolierung noch nicht berücksichtigt .	-2.036.470	-1.018.170	-72.590	+324.890				
41	301	1.16.02.01 552800	20	Zinsen für Liquiditätskredite Aufgrund des weiter ansteigenden Zinsniveaus müssen der Planung höhere Zinssätze zugrunde gelegt werden (2023: 1,7 % statt 1,5 %). Durch die verbesserte Liquidität können die Zinsen für 2024ff dennoch niedriger geplant werden.					+11.000	-43.000	-85.000	-113.000
Summe:					-1.868.260	-1.041.360	-666.780	+87.000	-1.232.295	-2.485.570	-1.669.490	-2.455.090

Veränderung zum Planentwurf (- = Verschlechterung): -635.965 +1.444.210 +1.002.710 +2.542.090

Jahresergebnis Haushaltsplanentwurf (+ = Überschuss): -213.185 -2.122.619 -1.655.881 -3.000.193

Jahresergebnis neu: -849.150 -678.409 -653.171 -458.103

Veränderungen zum Haushaltsplan 2023 - Finanzplan/Investitionen

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [Einzahlungen sind dort mit einem Minuszeichen versehen] wird nachstehend eine Mehr-Einzahlung positiv und eine Minder-Einzahlung negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produktgruppe	Investitionsobjektnummer	Bezeichnung Begründung	Einzahlungen				Auszahlungen			
					2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
1	15			Gesamtfinanzplan , Aufnahme Liquiditätskredit Gegenüber dem Planentwurf verbessert sich die Liquidität, so dass die Kreditaufnahmen niedriger geplant werden können.	-50.000	-1.750.000	-300.000	-1.500.000				
2	320	01.10	5.100004.710	Beschaffungen ADV Aufgrund von Defekten müssen drei zentrale Farblaserdrucker des Rathauses ersatzbeschafft werden.					+5.500			
3	323	03.03	5.200199.700	Erneuerung Kleinspielfeld Realschule Das Kleinspielfeld an der Realschule wird erneuert und mit einem Kunststoffboden sowie einer Zaunanlage versehen, so dass das Kleinspielfeld außerhalb der Schulzeiten auch von 3. genutzt werden kann.					+310.000			
4	323	03.03	5.200199.605	Investitionszuwendungen Kleinspielfeld Realschule Die Erneuerung des Kleinspielfelds wird vom Kreissportbund zu 80 % bezuschusst. Über Sponsoring ist ein weiterer Zuschuss von 10 % zugesagt.	+279.000							
5	329	12.01	5.200114.605	Landeszuwendung Alleinradweg Restliche Landeszuwendung nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises (Zuwendungsbescheid vom 16.09.2022)				+249.300				
6	333	12.01	5.200200.700	Straßenbau Pustenbach (Teilstück) Zur Anbindung der Gewerbeflächen Hannemicke muss die Gemeindestraße von der L 173 nach Pustenbach auf einer Länge von circa 80 m verbreitert und nachmalig hergestellt werden.					+100.000			
7	333	12.01	5.200200.605	Investitionszuwendung Dritter Für die notwendige Verbreiterung des Straßenteilstücks erfolgt eine Kostenbeteiligung von Gewerbetreibenden.	+25.000							
8	333	12.01	5.200200.610	Straßenbaubeiträge KAG Für die nachmalige Herstellung des Teilstücks Pustenbach fallen Beiträge nach KAG an.	+52.500							
9	335	16.01	5.000015.600	Investitionspauschale Nach der Modellrechnung vom 31.10.2022 zum GFG 2023 kann die Investitionspauschale nur noch mit 1.160.400 € erwartet werden.	-13.300	-13.300	-13.300	-13.300				
Summe (ohne lfd. Nr. 1):					+343.200	-13.300	-13.300	+236.000	+415.500	+0	+0	+0

Der Finanzierungsbedarf für Investitionen ändert sich um:	+72.300	+13.300	+13.300	-236.000
davon für rentierliche Investitionen (insbesondere Abwasserbeseitigung/Straßenreinigung):	+0	+0	+0	+0
davon für unrentierliche Investitionen :	+72.300	+13.300	+13.300	-236.000

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Jahr	Eigenkapital	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Jahresergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Ausgleich § 75 Abs. 2 GO NRW	Genehmigung § 75 Abs. 4 GO NRW	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 Allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 Allg. Rückl.
2020 IST	1.1 Allgemeine Rücklage	1.777.990,69 €		- €	3.568.539,98 €	61.244,04 €	5.407.774,71 €	Ja	Nein	444.497,67 € Nein	88.899,53 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	- €	3.673.683,19 €	- €	105.143,21 €		105.143,21 €				
	Summe Eigenkapital	1.777.990,69 €		- €	3.673.683,19 €		5.512.917,92 €				
2021 IST	1.1 Allgemeine Rücklage	5.407.774,71 €		- €	- €	4.472,05 €	5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.351.943,68 € Nein	270.388,74 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	105.143,21 €	4.099.605,98 €	- €	4.099.605,98 €		4.204.749,19 €				
	Summe Eigenkapital	5.512.917,92 €		- €	4.099.605,98 €		9.616.995,95 €				
2022 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	4.204.749,19 €	615.903,00 €	- €	615.903,00 €		4.820.652,19 €				
	Summe Eigenkapital	9.616.995,95 €		- €	615.903,00 €		10.232.898,95 €				
2023 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	4.820.652,19 €	849.150,00 €	849.150,00 €			3.971.502,19 €				
	Summe Eigenkapital	10.232.898,95 €		849.150,00 €	- €		9.383.748,95 €				
2024 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	3.971.502,19 €	678.409,00 €	678.409,00 €			3.293.093,19 €				
	Summe Eigenkapital	9.383.748,95 €		678.409,00 €	- €		8.705.339,95 €				
2025 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	3.293.093,19 €	653.171,00 €	653.171,00 €			2.639.922,19 €				
	Summe Eigenkapital	8.705.339,95 €		653.171,00 €	- €		8.052.168,95 €				
2026 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	2.639.922,19 €	458.103,00 €	458.103,00 €			2.181.819,19 €				
	Summe Eigenkapital	8.052.168,95 €		458.103,00 €	- €		7.594.065,95 €				